

Art. 5. Es ist jedem Schiffer erlaubt, mehr zu laden, als seine erste Anweisung ihm gestattet, und er soll mit jener zugleich das Nachgenommene erhalten, sofern derselbe bei höherem Wasser eine stärkere Ladung in den beigebrachten Schiffen aufnehmen kann.

Die Schichtmeister und Kohlenmesser haben darauf zu wachen, daß diesem Reglement genau nachgekommen wird; die Schiffer aber mögen sich pünktlich darnach achten und etwaige Beschwerde zuerst bei dem betreffenden Schichtmeister, dann aber bei uns anbringen.

Saarbrücken, den 31. März 1825.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

4) Halde-Polizei.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen (und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.)

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 21. October 1858.

§. 39. Der Geschworene ist verpflichtet, ruhestörende Streitigkeiten und Thätlichkeiten unter den Berg-Arbeitern in der Grube und auf der Halde, sowie sonstige Unordnungen der Belegschaft bei der An- und Abfahrt, wenn sie zu seiner Kenntniß kommen, zu untersuchen und disciplinärlich zu bestrafen.*)

— ebenso ist nicht zu gestatten, daß geistige Getränke in der Grube oder auf der Halde ausgeschenkt oder genossen werden.

B. Linke Rheinseite.**)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.

(Amtsblatt v. Coblenz. 1842. Nr. 1.)

Durch hohes Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist bestimmt worden, daß Steinkohlenhalde, denen eine Höhe von 6 Fuß und darüber gegeben wird, in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nur aufgeschüttet werden dürfen, wenn entweder in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Canäle aus Faschinen oder aus hölzernen Lutten mit durchbrochenen Rändern gebildet, oder wenn Eisenstäbe in die Kohlenhalde gestellt werden, deren Temperatur von Zeit zu Zeit untersucht werden muß; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen durchbrochen oder auseinander geworfen werden.

*) Vergleiche hierüber S. 7. Art. 43 der bergpoliceilichen Straf-Ordnung vom 21. Dec. 1822, nach welchem diese Ordnungswidrigkeiten auch Polizei-Übertretungen sind und als solche verfolgt werden können. Dieser Weg der Verfolgung wird der Bestrafung im Disciplinar-Verfahren vorzuziehen sein.

**) Steinkohlen-Bergwerke befinden sich nur auf der linken Rheinseite, soweit der Rheinische Haupt-Berg-District in Frage ist.

Auf die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln setzen wir im Auftrage des Königl. Ministerii nach Bestimmung des §. 11 der Regierungs-Instruction vom 21. October 1817 hierdurch eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. Bei wirklich entstehendem Unglück kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Coblenz, den 27. December 1841.

**Verordnung der Königl. Regierung zu Trier,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.**

(Amtsblatt v. Trier. 1842. Nr. 1.)

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Policei vom 23. v. M. bestimmen wir hierdurch, zur Vermeidung von Feuergefähr, welche durch Selbstentzündung von aufgestürzten Steinkohlenhalben bei nahe gelegenen Gebäuden entstehen könnte, daß Steinkohlenhalben, insbesondere der klaren und Staub-Kohlen (des sogenannten Grustes), in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen, sowohl bei Gruben, als bei Magazinen, nur dann aufgeschüttet werden dürfen, wenn in den aufzustürzenden Haufen, mittelst Röhren aus Faschineu oder hölzernen Lutten mit durchbohrten Wänden, die in Entfernungen von 12 Fuß im Quadrat anzubringen sind, der Luft der Zutritt verschafft wird.

Außer diesen anzuwendenden Sicherheitsmaßregeln muß die Temperatur der innern Lage der Halbe von Zeit zu Zeit durch Sondiren mit eisernen Stangen untersucht und bei vorgefundener höherer Temperatur die Durchbrechung oder gänzliche Umstürzung des Kohlenhaufens vorgenommen werden.

Sämmtliche Policeibehörden werden hiermit aufgefordert, die Befolgung dieser Vorschrift, deren Zuwiderhandlung nach §. 33 des Competenz-Regulativs vom 20. Juli 1818 (Amtsblatt von 1818. S. 357.) mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt werden soll und bei wirklich entstehendem Unglück nach den Criminal-Gesetzen Bestrafung zur Folge haben wird, überall gehörig zu überwachen und die Conventions-Fälle der betreffenden Königl. Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Trier, den 27. December 1841.

**Verordnung der Königl. Regierung zu Köln,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.**

(Amtsbl. v. Köln. 1842. Nr. 2.)

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat auf Anlaß vorgekommener Fälle von Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen Untersuchungen über das Vorkommen und Verhüten solcher Selbstentzündungen anstellen lassen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Selbstentzündung der Steinkohlen zwar zu den seltenen Erscheinungen gehört und nur dann Statt gefunden hat, wenn die Kohlen frisch gefördert

worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen halten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden und die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, auch bei wirklich eintretender Entzündung die Gefahr sich meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalben beschränkt, indessen bei Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen doch auch eine wirkliche Feuergefahr herbeiführen kann.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am meisten dazu geeigneten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Lutten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalben zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Das gedachte hohe Ministerium hat nun bestimmt, daß Steinkohlenhalben in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden sollen, und wir weisen daher sämtliche Inhaber von Kohlen-Magazinen, die sich in der angegebenen Lage befinden, hiermit an, dieser Vorschrift sofort und bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung nachzukommen; die Polizeibeamten haben darüber, daß dieses geschieht, gehörig zu wachen.

Köln, den 31. December 1841.

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen,
betreffend die Verhütung von Selbstentzündung der Steinkohlen.

(Amtsbl. v. Aachen. 1842. Nr. 8.)

Nachdem Fälle der Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen Statt gefunden, wird, zur Vermeidung von Feuergefahr, welche durch Selbstentzündung von Steinkohlenhalben bei nahe gelegenen Gebäuden entstehen könne, auf Grund der Verfügungen des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz vom 23. November pr. und 27. vorigen Monats hierdurch bestimmt, daß Steinkohlenhalben, insbesondere der klaren oder Staubkohlen (sogenannte Gruß), in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nur dann aufgeschüttet werden dürfen, wenn entweder in den aufzustürzenden Haufen durch horizontale und senkrechte Canäle aus Faschinen oder aus hölzernen Lutten mit durchlöchernten Wänden der Luft der Zutritt verschafft, mindestens aber dahin Vorsorge getroffen wird, durch eingesteckte Eisenstäbe

die Temperatur der Kohlenhalben fortwährend zu beobachten, und im Falle die Eisenstäbe eine hohe Temperatur annehmen, die Kohlenhaufen sofort zu durchbrechen oder auseinander zu werfen.

Indem wir das theilhabende Publikum auf die genaue Beachtung der vorbeschriebenen Vorsichtsmaßregeln hiermit besonders hinweisen, wird zugleich auf Grund der schon bezogenen hohen Ministerial-Verfügungen hiermit bestimmt, daß Fälle der Unterlassung mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern werden geahndet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden weisen wir zugleich an, die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu überwachen und Fälle der Zuwiderhandlung der betreffenden Königl. Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Nachen, den 11. Februar 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

C. Berg-Amts-Bezirk Düren.

Verordnung wegen des Aschebrennens auf den Braunkohlen-Gruben.

(Amtsblatt v. Köln 1818. Nr. 23, v. Nachen Nr. 24.)

Auf den Braunkohlengruben des Berg-Amts-Distrikts Düren, wo ein Theil der gewonnenen erdigen Braunkohle zu weiterer Benutzung zu Asche gebrannt zu werden pflegt, ist man bisher an mehreren Orten auf eine sehr sorglose und polizeiwidrige Weise bei diesem Aschebrennen zu Werke gegangen, so daß namentlich dadurch unlängst in den Bürgermeistereien Sechtem, Brühl und Liblar mehrere Schadenfeuer ausgebrochen sind; die Entstehung derselben ist einzig durch das an den Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit ohne Wache fortgesetzte Aschebrennen veranlaßt worden.

Obgleich die dadurch veranlaßten Brandschäden bis jetzt durch frühzeitige Hülfsleistung glücklicherweise unbedeutend geblieben sind, und vorzüglich dabei nur mehrere den nachlässigen Grundbesitzern zugehörige Arbeitsbaue und bereits zu Klütten gesormte Quantitäten Braunkohle eingäschert wurden, so ist die größere Gefahr eines solchen Brandes doch sehr zu fürchten, weil dadurch nicht allein die bereits gewonnenen Braunkohlen ganzer Reviere zu Grunde gehen können, sondern auch das vom Winde veranlaßte Umherwehen der glühenden Braunkohlenasche Entzündung der anstehenden Massen dieses Brennstoffes an den freien Arbeitsstrossen und überhaupt Wald- und Haidebrand entstehen kann. Die pflichtmäßige Sorge für die Sicherheit des Bergwerks-Eigenthums und für die gefährdet werdende Oberfläche erfordert daher mit Bezug auf Artikel 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810:

- 1) daß die Betreiber von Braunkohlengruben im Dürener Berg-Amts-Distrikt, sie mögen Eigenthümer oder nur Pächter von solchen Gruben sein, auf welchen Asche gebrannt wird, so lange dieses Aschebrennen Statt findet, vorzüglich bei Nacht, überhaupt aber während der ganzen Zeit, daß die betreffenden Gruben nicht belegt sind, auf jeder derselben eine Feuerwache belassen müssen,

- welche das aus den brennenden Braunkohlenhaufen durchbrechende Feuer immer zur rechten Zeit wieder gehörig decken muß;
- 2) daß auf denjenigen Gruben, wo keine Asche gebrannt wird, das dabei gewöhnlich von den Arbeitern unterhaltene Feuer nach jeder Arbeitsschicht auf sorgfältigste ausgelöscht werde;
 - 3) wird das Königl. Bergamt zu Düren auf die Ausführung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Art. 93, 94 und 95 im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren lassen und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten nach Umständen entweder in Folge des X. Titels im gedachten Bergwerksgesetze oder des Artikels 458 des Straf-Gesetzbuches eintreten könne.

Bonn, am 6. Mai 1818.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die
Niederrheinischen Provinzen.

D. Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.

In einem einzelnen Falle ist durch Rescript des Handels-Ministers vom 31. December 1852 — V. 6912 — entschieden, daß auf den Halben der Königl. Steinkohlen-Bergwerke an den Lohntagen keine Waaren von Krämern und anderen Verkäufern ausgestellt und feilgeboten werden sollen.

- 5) Schriftliche und bildliche Darstellung des Betriebes;
Zechenbücher und Grubenbilder.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen
und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851
über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. VI. zu §. 18 des Gesetzes: Das Berg-Amt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch“ angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpoliceilichen Verfügungen, sowie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königl. Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen. Andere mit einem Anfahr-Schein des Bergamtes versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern.

Verordnung wegen Führung der Zechenbücher. *)

Der Hauptzweck der Zechenbücher soll sein: Controle und Ordnung im Betriebe zu handhaben und sich die Uebersetzung zu verschaffen, daß die Betriebs- und Grubenbeamten in der Betriebsleitung und polizeilichen Aufsicht den ihnen obliegenden Pflichten genügen; es wird dieserhalb Folgendes verordnet:

§. 1. Auf jeder Zeche ohne Ausnahme, sie mag landesherrlich, gewerkschaftlich oder Eigenlöhnerzeche sein, soll ein Zechenbuch geführt werden, welches in der Regel der Steiger der Grube oder resp. der Zechenvorsteher in Verwahrung zu nehmen und in der Zechenstube niederzulegen hat. Bei Gruben, wo Zechenstuben oder sichere Rauen mangeln, kann auch der Schichtmeister oder der Zechenvorsteher mit der Aufbewahrung desselben von dem Königlichen Bergmeister beauftragt werden, und ist in diesem Falle von den drei genannten Grubenbeamten derjenige zu wählen, welcher der Zeche zunächst wohnt und zu verpflichten, bei einer Strafe von Zwei Thalern für die gute und sichere Aufbewahrung des Zechenbuchs in seiner Behausung Sorge zu tragen.

§. 2. Bei jeder Befahrung eines Königlichen Beamten ist der Steiger verpflichtet, das Zechenbuch auf der Zeche selbst vorzulegen, um Einsicht davon zu nehmen, und die nöthigen Einträge geschehen zu lassen.

Bei Gruben, die keine Zechenstuben oder sichere Rauen besitzen, hat entweder der Steiger während der Befahrung das Zechenbuch von seinem Aufbewahrungsorte holen zu lassen, oder der Königliche Beamte wird, wenn es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, dorthin sich begeben, um die vorgeschriebene Eintragung zu besorgen.

§. 3. Mit der Führung des Zechenbuches sind hauptsächlich die Königlichen Berggeschwornen beauftragt und dafür verantwortlich, daß alle allgemeine und specielle Anweisungen zur gehörigen Zeit und deutlich eingetragen werden. Uebrigens sollen nur die Königlichen Bergbeamten oder die von denselben dazu beauftragten Eleven und Jahrburschen befugt sein, Einschreibungen in das Zechenbuch zu machen.

§. 4. Die Revierbergmeister sind verpflichtet, bei ihren Befahrungen die Zechenbücher genau zu revidiren, wo Mängel oder Unrichtigkeiten vorgefunden werden, den betreffenden Reviergeschwornen zur Verantwortung zu ziehen, jedenfalls an Ort und Stelle die erforderlichen Bestimmungen selbst einzutragen oder eintragen zu lassen.

*) Diese Verordnung des Berg-Amtes zu Siegen vom 24. August 1836 ist am 19. Sept. 1836 — 5026 — von dem Rhein. Ober-Berg-Amte genehmigt und durch besondere Abdrücke zur Kenntniß der Betheiligten gebracht worden. Dieselbe wurde einer oberbergamtl. Instruktion vom 3. März 1818 — 1254 — wörtlich entnommen und kann nur durch executivische Strafbefehle im concreten Falle zur Ausführung gebracht werden, da sowohl eine eigentliche Strafbestimmung, als die damals für die rechte Rheinseite zu einer Policei-Vorschrift nothwendige ministerielle Genehmigung fehlt. Schreibweise und Inhalt der Verordnung erscheinen übrigens zum großen Theile veraltet.

§. 5. Bei jeder Befahrung hat sowohl der Revierbergmeister, als auch der Reviergeschworne, es mögen nun Bestimmungen getroffen werden oder nicht, daß sie die vorgeschriebene Einsicht genommen, mit Datum und Namens-Unterschrift zu bezeugen.

§. 6. Die Betriebs- und Haushalts-Dispositionen des genehmigten Generalbefahrungs-Protokolls sind zur gehörigen Zeit vollständig in das Rechenbuch einzutragen, nicht minder die außer dem Generalbefahrungs-Protokolle bei besonderen Befahrungen von Seiten der königlichen Bergbeamten aufgenommenen Protokolle, und ist die Richtigkeit der genommenen Abschrift durch den Reviergeschwornen zu beglaubigen.

§. 7. Ebenso sind alle bei den Befahrungen der Revierbergmeister oder Reviergeschwornen gegebene Anordnungen und die dem Steiger ertheilten Befehle unverzüglich an Ort und Stelle oder am Aufbewahrungsorte des Rechenbuchs einzutragen; wie denn auch:

§. 8. alle etwaige Contraventionen und Unterlassungen ertheilter Befehle mit Bemerkung des schuldigen Theils anzuführen sind und zu bemerken ist, auf welche Art derselbe zur Verantwortung gezogen sei.

§. 9. Alle von dem königlichen Marktscheider dem Steiger ertheilten Anweisungen sind vom Ersteren in das Rechenbuch zu tragen, ebenso wie er in demselben die Tage, an welchen er gezogen, anzugeben hat.

§. 10. Sämmtliche grubenpoliceiliche Anordnungen sind in das Rechenbuch, sowie sie ertheilt werden, einzutragen, damit auf keine Art im Unterlassungsfalle sich der Steiger oder Rechenvorsteher wegen Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen könne.

§. 11. Alle wichtigen Veränderungen, welche sich entweder bei der im Bau begriffenen Lagerstätte oder bei dem Grubenbau selbst ereignen, das Vorkommen von seltenen Fossilien u. müssen von dem Reviergeschwornen in das Rechenbuch eingetragen werden, damit der Nebenzweck der Rechenbücher eine möglichst vollkommene Geschichte der Grubengebäude zu liefern, auch in dieser Beziehung erreicht werde.

§. 12. Alle Einträge ohne Ausnahme sind mit schwarzer Tinte zu schreiben und mit der Namens-Unterschrift des eintragenden Beamten und dem Datum zu versehen, und soll der betreffende Steiger oder Rechenvorsteher angehalten werden, zur Anerkennung, daß er gehörig mit dem Eintrag bekannt gemacht worden, seine Namens-Unterschrift beizufügen.

§. 13. Findet sich bei einer Befahrung nichts zu bemerken, so hat solches der Beamte ausdrücklich ins Rechenbuch niederzuschreiben.

§. 14. Beim Auflöslichwerden einer Zeche ist von dem Reviergeschwornen in dem Rechenbuche kurz der Grund des Auflöslichwerdens zu bemerken, und dasselbe alsdann in der Revierbeamten-Registratur zu deponiren. — Uebrigens sind die vollgeschriebenen Rechenbücher der

im Betrieb stehenden Gruben mit derselben Sorgfalt an demselben Orte, wie das in Gebrauch sich befindende, aufzubewahren.

§. 15. Dieses Reglement soll nebst den nachfolgenden bergpoliceilichen Bestimmungen abgedruckt, und einem jeden Zechenbuche vorgeheftet werden.*)

Siegen, den 24. August 1836.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Ministerial-Instruction v. 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851
über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Art. V. zu §. 18 Nr. 2 des Gesetzes.

Das Bergamt hat — insbesondere Sorge zu tragen für — Anfertigung und Erhaltung der Gruben-Risse. — In den Dienstverträgen (zwischen den Repräsentanten und den technischen Gruben-Beamten) ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Berg-Behörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.**)

*) Diese bergpoliceil. Bestimmungen sind die Steiger-Instruction vom 11. Juli 1840 und die Instruction über das Besetzen und Wegthuen der Bohrlöcher vom 15. Dec. 1842, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

**) Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestimmung unzureichend ist. Vor dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes vom 12. Mai 1851 führte die Bergbehörde wesentlich den Betrieb der gewerkschaftlichen Bergwerke und gab demgemäß den als Staatsbeamten fungirenden Markscheidern die erforderlichen Anweisungen zur Anfertigung der Grubenrisse. Nachdem aber durch das erwähnte Gesetz die Betriebsleitung Sache der Repräsentanten geworden ist, auch die Markscheidkunst als Gewerbe ausgeübt wird, fehlt es an einer allgemeinen, für den Fall der Nichtbefolgung Strafe androhenden Verordnung, welche die Bergbautreibenden verpflichtet, ihre Risse in Ordnung zu halten und insbesondere ein Exemplar derselben bei dem Berg-Amte zu deponiren. Zur Nachtragung der Grubenbilder, zu deren Anfertigung und Erhaltung müssen daher beim gegenwärtigen Rechts-Zustande die Gewerkschaften aus Gründen der Sicherheits-Polizei durch executivische Strafbefehle für jeden einzelnen Fall angehalten werden. Es fragt sich aber, ob aus denselben Gründen die Deponirung eines Rissexemplares beim Berg-Amte von den Gewerkschaften verlangt werden kann. Die linksrheinische Gesetzgebung ist hier sowohl bezüglich der Zechenbücher, als des Rißwesens vollständiger, wie sich weiter unten ergeben wird.

Ueber das Markscheider-Wesen sind übrigens das Allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Febr. 1856, die Dienst-Instruction für die Berg-Amts-Markscheider vom 1. Dec. 1857 und die Dienst-Instruction für die concessionirten Markscheider im Rhein. Haupt-Berg-Districte, vom 6. April 1858 zu vergleichen. In letzterer, welche aber nur als Anweisung für die Markscheider gelten kann, heißt es Art. IX. Nr. 14:

„Von jedem Grubenbilde müssen drei vollständige Exemplare angefertigt werden, von denen eines als Fundamentalkriß bei dem Markscheider, unter dessen Verantwortung, das zweite als bergamtliches Gebrauchsexemplar auf dem Königl. Berg-Amte, das dritte als gewerkschaftliches Gebrauchsexemplar auf der Grube oder, wenn es hier an einem geeigneten Locale fehlt, bei dem Repräsentanten oder dem Betriebsführer aufbewahrt werden sollen.“

Diese Bestimmungen dürften sich zum Inhalte einer Polizei-Verordnung eignen. — Der § 31 der Dienst-Instruction für die Berg-Geschwornen vom 24. October